

Hundehaltung in der Gemeinde Dobel

Liebe Hundebesitzer/innen,

gemäß § 10 Absatz 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dobel hat ein/e Hundehalter/in, der/die im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Zudem ist es Pflicht, dass die Hunde mit ihrer Hundesteuermarke versehen sind.

**Hunde dürfen nicht frei umherlaufen,
außer sie sind in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier
zuverlässig einwirken kann.**



Auch hat der/die Halter/in dafür zu sorgen, dass die Notdurft des Tieres nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet wird. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen. Es stehen im gesamten Gemeindegebiet einige Hundetoiletten mit kostenlosen Kotbeuteln und kostenloser Entsorgung dieser bereit.

Verstöße können mit Bußgeldern von bis 1.000,- Euro geahndet werden.

Wir achten und respektieren den besten Freund des Menschen. Bitte vergessen Sie jedoch nicht, dass wir in einem Kurort leben und die herrliche Natur, die angenehme Ruhe und das friedvolle Miteinander unseren wunderschönen Kurort und unseren Lebensort prägen. Wir bitten alle Hundehalter/innen aus Verständnis zu den Mitmenschen und Rücksicht zum Wohn- und Kurort Dobel um Beachtung und Einhaltung der Regelungen.

Bei Fragen, Anliegen oder Anregungen steht Ihnen Frau Strauch, Haupt- und Ordnungsamtsleiterin, unter strauch@dobel.de oder telefonisch unter 07083 /745-18 gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Rücksicht und die Beachtung!